

**Anordnung
über die Leistungsfinanzierung in den staatlichen
allgemeinen öffentlichen Bibliotheken**

vom 10. Dezember 1970

Zur Durchsetzung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. November 1967 über die Aufgaben der Kultur bei der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft sowie des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — (GBl. I S. 39) ist es notwendig, daß das Leistungsangebot der Bibliotheken noch mehr als bisher vervollkommen und ihre Wirksamkeit weiter erhöht wird. Das bedingt gleichzeitig, die für die Bibliotheken bereitgestellten Haushaltsmittel mit höchstem Nutzeffekt einzusetzen und das Aufwand-Nutzen-Denken bei allen Mitarbeitern durchzusetzen. Der Unterstützung dieser Entwicklung dient die Leistungsfinanzierung.

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken: Stadt- und Bezirksbibliotheken, Stadt- und Kreisbibliotheken, Stadtbibliotheken, ländliche Zentralbibliotheken, nebenberuflich geleitete Bibliotheken — im folgenden Bibliotheken genannt.

(2) Für die örtlich unterstellten wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken gilt diese Anordnung sinngemäß.

I.

**Hauptberuflich geleitete
staatliche allgemeine
öffentliche Bibliotheken**

§ 2

Grundsätze

(1) Die Leistungsfinanzierung dient dazu, die Kapazitäts- und Leistungsentwicklung der Bibliotheken im Interesse der ständig wachsenden Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft in Übereinstimmung zu bringen und im Bibliothekssystem Reserven zu mobilisieren.

(2) Die staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken befriedigen die Bedürfnisse der Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder nach Literatur und Literaturinformation für die sozialistische Bewußtseins- und Persönlichkeitsbildung, für Aus- und Weiterbildung, Studium, berufliche Qualifizierung und Praxis sowie für die ästhetische Bildung und die Allgemeinbildung. Sie stellen zu diesem Zweck Literatur (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Musikalien, Tonträger und andere Materialien) aus ihren eigenen Beständen, aus

mobilen Beständen und mit Hilfe des Leihverkehrs bereit. Die Bibliotheken erfüllen durch eine umfassende Literaturvermittlung und differenzierte Bestandserschließung, durch bibliographische Arbeit, Informationstätigkeit und Veranstaltungen die vielseitigen Anforderungen der Gesellschaft.

§ 3

**Aufgaben der örtlichen Räte
und Leiter der Bibliotheken**

(1) Die Leistungsfinanzierung der Bibliotheken wird nach Vorliegen einer Analyse des Leistungsstandes und in Übereinstimmung mit der Aufgabenstellung der Pläne durch Beschluß des zuständigen örtlichen Rates eingeführt. Die Analyse soll das Verhältnis zwischen den vom zuständigen Rat bereitgestellten Haushaltsmitteln sowie dem vom Rat bestätigten personellen und materiellen Aufwand und den an die Bibliotheken gestellten Anforderungen sowie den erreichten Leistungen — das Verhältnis von Kapazität und Leistung — ausweisen. In die Analyse sollen mindestens die letzten 3 Jahre einbezogen werden. An der Analyse und der Vorbereitung der Einführung der Leistungsfinanzierung wirkt der Bibliotheksbeirat durch Beratung mit.

(2) Die örtlichen Räte regeln die Rechte und Pflichten der Leiter der Bibliotheken bei der Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Pläne sowie der Umsetzung von Haushaltsmitteln im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften. Die Leiter der Bibliotheken sind dadurch in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich die Leistungen der Einrichtungen und den Nutzeffekt der Haushaltsmittel zu steigern.

(3) Die Übereinstimmung der Kapazitäts- und der Leistungsentwicklung ist am Verhältnis der Entleihungen zum Buchbestand zu messen. Entleihungen im Sinne dieser Anordnung sind: Entleihungen an Benutzer außer Haus, Entleihungen zur Benutzung in der Bibliothek, Entleihungen an andere Bibliotheken, Entleihungen im Leihverkehr gemäß Anordnung vom 1. Oktober 1965 über den Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik — Leihverkehrsordnung — (GBl. II S. 741) und die erteilten Informationen entsprechend § 9 der Anordnung vom 17. Juni 1968 über die Benutzung der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik — Benutzungsordnung — (GBl. II S. 637).

(4) Die Bibliotheken erzielen aus ihrer Hauptleistung — Entleihungen an die Benutzer — keine Einnahmen. Aus dem Haushalt des zuständigen Rates werden den Bibliotheken deshalb Haushaltsmittel in der Höhe zur Verfügung gestellt, wie sie zur Finanzierung der im bestätigten Leistungsplan (§ 4) festgelegten Aufgaben notwendig sind.

(5) Die Bibliotheken erzielen Einnahmen aus Dienstleistungen für die Benutzer und aus Versäumnisgebühren entsprechend der Anordnung vom 17. Juni 1968 über die Benutzung der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik — Benutzungsordnung —, aus Verträgen und Vereinbarungen nach § 12 dieser Anordnung sowie aus dem Verkauf von Druckerzeugnissen und aus der Veranstaltungstätigkeit.

(6) Die Räte der Bezirke und Kreise unterstützen die Räte der Städte und Gemeinden, die Leistungs-